

Die Entstehungszeit des Mühlhäuser Reichsrechtsbuches

Von

Karl August Eckhardt

1. Prefectus

Als Karl der Große am 25. Oktober 775 unter anderen den Mühlhäuser Zehnten an das Kloster Hersfeld gab ¹⁾, lautete die Ortsbestimmung *in alio loco, ubi Franci homines conmanent, cuius vocabulum est Molinhuso*. Die spätere Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen war also eine fränkische Siedlung, das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch ist eine Quelle fränkischen Rechts ²⁾.

Mit merkwürdiger Lebendigkeit steht mir ein Tag vor 36 Jahren vor Augen, an dem ich, seit einem halben Jahre Gerichtsreferendar und Marburger Doktor der Rechte, in Herbert Meyers stadtrechtsgeschichtlichem Seminar in Göttingen saß. Mit dem Ausdruck eines freundlichen Onkels, der eine besonders feine Überraschung in petto hat, nahm er aus seiner Aktenmappe mehrere Exemplare einer Fahnenkorrektur und verteilte sie an uns: es waren die ersten Satzabzüge seiner Ausgabe des Mühlhäuser Rechtsbuchs, die noch im gleichen Jahre 1923 erscheinen sollte; ohne die dieser Ausgabe beigegebene hochdeutsche Übertragung, versteht sich. Ich erinnere mich noch meiner ersten Reaktion: „Was ist denn das für eine Sprache?“ fragte ich höchlichst überrascht. „Alt mitteldeutsch!“ war die triumphierende Antwort. Seit jener Stunde [lange bevor ich ermittelte, daß meine Familie, *ein alt erbar Geschlecht alhier, die Eckharde genandt*, im Mühlhäuser Rat gesessen hat] ist mir dieses kostbare Kleinod im Kranze der deutschen Rechtsquellen ans

¹⁾ UB der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, edd. Karl Herquet u. W. Schweineberg (1874) S. 1 Nr. 1; UB der Reichsabtei Hersfeld, ed. Hans Weirich, Bd. 1, 1 (1936) 17 f. Nr. 9.

²⁾ Herbert Meyer, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch (1923) S. 74 ff.; (^{2/3} 1934/36) S. 75 ff.